

zuheben gedächte. Ich habe die in der ersten und zweiten Kammer bei Gelegenheit der Berathung über dieses Gesetz im Jahre 1848 gepflogenen Verhandlungen mit Freuden gelesen, und habe wahrgenommen, daß fast alle Mitglieder beider Kammern darin einig waren, daß jenes Gesetz, wodurch die Patrimonialgerichtsbarkeit aufgehoben, die Trennung der Justiz von der Verwaltung ausgesprochen, die Administrativjustizpflege beseitigt und die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit mit Schwurgerichten in allen Strafsachsn eingeführt wird, eine der vorzüglichsten Errungenschaften der Neuzeit sei, nach welcher man Jahrzehnte lang gestrebt habe und dessen Ausführung das Volk sehnlichst wünsche und verlange. Und jetzt, nachdem kaum mehr als ein Jahr seit dem Erlaß dieses Gesetzes verstrichen ist, findet man dasselbe schon wieder so untauglich, daß man etwas Besseres an die Stelle desselben bringen zu müssen glaubt. Ob aber, wenn sogar die Ansichten des Herrn Antragstellers zum Gesetz erhoben und zur Ausführung gebracht würden, dies wirklich etwas Besseres sein werde, als das in Rede stehende Gesetz, das dürfte denn doch eine sehr große Frage sein. Herr Abg. Cuno hat in dieser Beziehung darauf hingewiesen, daß der Staat nur die Verbindlichkeit habe, vor sein Ressort die eigentlichen Prozesse und die Untersuchungen zu ziehen. Es wäre demnach also die ganze freiwillige Gerichtsbarkeit den Gerichten zu entziehen und, wie er andeutete, den Notaren zu überlassen. Ich frage aber den Herrn Antragsteller, worin bei einer solchen Einrichtung ein wirklicher Nutzen für die Staatsangehörigen gefunden werden soll? Anstatt daß die Gebühren für diese Geschäfte nach dem Gesetze von 1848 in die Casse des Staates fließen sollen, würden solche nicht etwa den Staatsbürgern erspart werden, sondern in gleicher Beziehung nach erhöhter Weise in die Cassen der Notare fließen. Bei der Einrichtung von Notariatsgerichten würde es aber immer noch der sorgfältigsten Erwägung bedürfen, ob nicht die öffentlichen Gerichte den Vorzug vor jenen verdienen, insbesondere in Bezug auf die Oeffentlichkeit des Characters der von ihnen zu legalisirenden Urkunden und der Treue der Verhandlungen überhaupt. Ob es daher zweckentsprechend sein dürfte, in der vom Abg. Cuno angedeuteten Weise vorzuschreiten, und ob das besser sei, als was uns das Gesetz bietet, das möchte ich noch nicht zugeben. Der Herr Antragsteller hat ferner darauf hingewiesen, daß, wenn man das Gesetz vom 23. November 1848 nicht sistire, eine Trennung der Justiz und der Verwaltung gar nicht in das Leben treten könne; denn, sagt er, die Organisationsgesetze für die Verwaltung sind in der Bearbeitung noch nicht weit genug vorgeschritten, und wenn sie zur Berathung in den Kammern kommen werden, dann wird eine Einigung zwischen Regierung und Kammern wahrscheinlich nicht herzustellen sein. Möglich ist das, allein ich weiß nur nicht, warum gerade hier dieses gravamen de futuro hineingeworfen und nicht vielmehr da erst das Resultat der Verhandlungen abgewartet wird, wo

es sich von der Durchführung eines vorzüglich die Gerechtigkeitspflege regelnden Gesetzes handelt. Ich halte übrigens Alles, was jetzt zur Ausführung des Gesetzes geschieht, bloß für den Anfang einer verbesserten Staatseinrichtung, wenn wir aber nicht einmal zum Anfang schreiten, können wir auch nicht zum Ende kommen. Es wird sich nur erst, wenn wir einmal den Anfang gemacht haben, zeigen, ob es die Kräfte des Staates übersteigt, das Gesetz seiner Vollendung zuzuführen. Wenn ich nun weiter bedenke, daß 32 Bezirksgerichte und etwa 80 Einzelrichter begründet werden sollen, so habe ich noch Niemanden gehört, welcher sich darüber beschwert hätte, daß diese Zahl zu groß sei, im Gegentheil habe ich nur Klagen darüber vernommen, daß solcher Gerichte zu wenig seien. Wo sollen aber dann die Nachtheile herkommen, wenn man an einigen von den zu Gerichtssitzen bestimmten Orten neue Gebäude errichtet oder vorhandene erweitert? Es kann kein Schaden entstehen, denn es ist eben keine Aussicht auf Minderung dieser Sitze, wohl aber dafür vorhanden, daß möglicherweise noch weiter in der Zahl hinaufgestiegen wird. Man könnte mir noch rücksichtlich dieser Einrichtungen und Bauten einhalten, es bleibe ja möglich, daß später noch ein anderer als einer der jetzt gewählten Orte für passender befunden und eine andere Wahl getroffen werden könne und müsse; allein ich erkläre, daß ich zu der Commission, welche deshalb niedergesetzt worden ist, wenigstens so viel Vertrauen habe, daß sie keinen Ort eher zum Sitze eines Gerichts wählen werde, bevor sie nicht vollständig die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der Lage und den Verhältnissen nach eine andere Wahl nicht übrig bleibt. Da mir nun nach den Aeußerungen des Herrn Antragstellers klar hervorzugehen scheint, daß derselbe nicht bloß Sistirung des Gesetzes, sondern nichts Anderes will, als die Aufhebung des Gesetzes vom 23. November 1848, und die dagegen erhobenen Einwände von solcher Bedeutung sind, daß sie eine genaue Prüfung erheischen, so halte ich es für nothwendig, den Antrag zu stellen: „daß zuvörderst die Frage, ob das Gesetz, die Umgestaltung der Untergerichte nebst einigen damit in Verbindung stehenden Bestimmungen, sowie die dem Gerichtsverfahren künftig unterzulegenden Hauptgrundsätze betreffend, vom 23. November 1848, wirklich in Sachsen zur Geltung und Ausführung gebracht werden soll, zuvörderst unserm Ausschusse zur fernerweiten Erwägung und Berichterstattung überwiesen werden möge.“ Ich glaube, wir sind es uns selbst schuldig, vor Allem hierüber eine bestimmte Entschliessung zu fassen, denn sonst spinnt sich die Ungewißheit über die Hauptvorfrage fort; es muß aber auch die Regierung wissen, was sie zu thun und bezüglich zu unterlassen hat. Es muß klar werden, wie wir zu diesem Gesetze stehen. Deshalb also stelle ich meinen Antrag und bitte, daß ihn der Herr Präsident zur Unterstützung bringe.

Vizepräsident D. Held: Meine Herren, der Vicepräsident Haberkorn hat den Antrag gestellt: „daß zunächst die